

S. 144 / Nr. 41 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 63 III 144

41. Entscheid vom 10. Dezember 1937 i. S. Baumann und Freissler.

Regeste:

Auch für das Begehren um Vornahme einer nachträglichen ergänzenden Pfändung, die keine Nachpfändung im Sinne des Art. 145 SchKG ist, gilt die Jahresfrist des Art. 88 Abs. 2.

Le délai d'une année institué à l'art. 88, al. 2 LP vaut aussi pour la réquisition de compléter la saisie, lorsqu'il ne s'agit pas d'une saisie complémentaire selon l'art. 145 LP.

Il termine di un anno previsto all'art. 88 cp. 2 LEF vale anche per la domanda di completare il pignoramento, quando non si tratta d'un pignoramento complementare secondo l'art. 145 LEF.

Seite: 145

Dem Schuldner Baumann wurde am 6. Januar 1936 in Gruppe 46 und am 28. April 1936 in Gruppe 56 u.a. seine Liegenschaft gepfändet. Am 25. Mai 1937 stellten die Gläubiger das Verwertungsbegehren und verlangten zugleich «Nachpfändung» eines auf der Liegenschaft im 2. Range lastenden faustverpfändeten Eigentümerschuldbriefes. Das Betreibungsamt gab diesem Begehren Folge. Die untere Aufsichtsbehörde hob von Amtes wegen die Pfändung des Titels auf, weil mit der bestehenden Pfändung der Liegenschaft unvereinbar; die Vorinstanz stellte sie wieder her, wogegen der Schuldner und ein Nachfaustpfändansprecher rekurrieren.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

zieht in Erwägung:

Die angefochtene Pfändung des Eigentümerschuldbriefes ist ganz abgesehen von der Frage ihrer Vereinbarkeit mit der bestehenden Pfändung des belasteten Grundstücks aus einem andern Grunde gesetzwidrig. Gemäss Art. 88 Abs. 2 SchKG, kann das Pfändungsbegehren nur binnen eines Jahres seit Zustellung des Zahlungsbefehls gestellt werden. Diese Frist gilt nicht nur für die erste Pfändung, sondern auch für allfällige Ergänzungspfändungen (Art. 110 SchKG). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt nur für die Fälle der amtlichen Nachpfändung bei ungenügendem Verwertungserlös, Art. 145, sowie der Fortsetzung der Betreibung kraft Verlustscheins, Art. 149 (BGE 25 I 152 = Sep. Ausg. II S. 42; 48 III 223). Hier handelt es sich jedoch nicht um eine Nachpfändung im Sinne des Art. 145: diese hat stattzufinden, «wenn der Erlös den Betrag der Forderungen nicht deckt», setzt also voraus, dass die Verwertung der gepfändeten Sachen bereits stattgefunden habe, was auch aus der Stellung des Art. 145 im Gesetze hervorgeht. Im vorliegenden Falle hatte jedoch noch keine Verwertung der primär gepfändeten Sachen stattgefunden. Eine nachträgliche Pfändung war daher auch an die Jahresfrist des Art. 88 Abs. 2 gebunden. Aus den Akten ist nicht

Seite: 146

bezüglich aller Betreibungen der Gruppen das Datum der Zustellung des Zahlungsbefehls ersichtlich. Das Begehren um «Nachpfändung» vom 25. Mai 1937 ist aber mehr als ein Jahr nach der primären Pfändung (6. Januar bzw. 28. April 1936) gestellt worden, also erst recht mehr als ein Jahr nach Zustellung der Zahlungsbefehle. Die auf ein verspätetes Begehren hin vorgenommene Pfändung ist nichtig.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird gutgeheissen, der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Pfändung des Eigentümerschuldbriefes im 2. Range nichtig erklärt